

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Laurenz Wesselkock
Donnerbrinksweg 13

49186 Bad Iburg

Datum: 15.07.2013

Zimmer-Nr.:

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Tel. (0541) 501-

Fax: (0541) 501-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-11-2752-2011

I.

Genehmigung

Aufgrund Ihres Antrages vom 09.02.2011, mehrfach ergänzt

wird Ihnen gemäß

- § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I. S. 1943) und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973),
- § 1 und 2 und der lfd. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973),
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374), in der z. Zt. geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

• Errichtung und Betrieb

- von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Tierplätzen (einschließlich der Ausrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage für Grobstaub)
- von 5 Futtermittelsilos
- von 4 Auffangbehältern für Reinigungswasser

erteilt.

-2-

Standort der Anlage:

49186 Bad Iburg, Auf dem großen Bruche
Gemarkung: Ostenfelde
Flur(e): 15
Flurstück(e): 62

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist es Ihnen erlaubt an diesem Standort maximal 84.000 Masthähnchenplätze zu unterhalten.

Diese behördliche Genehmigung schließt die

- nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) **erforderliche Baugenehmigung ein.**
- Zudem wird die nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes **erforderliche Genehmigung für die anstehenden Erdarbeiten erteilt.**

Begründung: In unmittelbarem Umfeld der geplanten Stallanlage liegen mehrere archäologische Fundstellen mit jungsteinzeitlichen Objekten (Alter: ca. 4000 – 6000 Jahre). diese sind in ihrer relativen Häufung als „Siedlungsanzeiger“ zu werten, d. h. im Bereich der für eine weitflächige Überbauung vorgesehene Fläche könnten Spuren jungsteinzeitlicher Siedlungen im Boden verborgen liegen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgeschlossen sind.

Die immissionsschutzrechtliche und veterinärbehördliche Schlussabnahme wird angeordnet.

Die Abnahme ist 4 Wochen vor der ersten Belegung der Stallanlage zu beantragen.

Die aufgeführten Antragsunterlagen (und darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahlen, Größen, technische Angaben und Mengen) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

Die **Genehmigung und die als Anlagen** beigefügten Unterlagen **sind** in dem Betrieb **so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.**

II. Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- UVP-Vorprüfungsbogen (gem. KTBL)

- Kurzbeschreibung
- Beschreibung der Abluftreinigungsanlage
- Übersichtskarten
- Lageplan
- Werkslage- und Gebäudeplan
- Beschreibung der technischen Einrichtungen / Nebeneinrichtungen
- Sicherheitsdatenblätter
- Unterlagen zur Ausrüstung / Technische Beschreibungen / Verfahrensfliessbilder
- Betriebsablauf und Emissionsquellen / Vorgesehene Maßnahmen zur Emissionsminderung
- Schalltechnisches Gutachten vom 18.11.2011 (Richters & Hüls)
- Angaben zur Anlagensicherheit / Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz
- Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz
- Darstellung der Emissionen / Vorsorgemaßnahmen / Arbeitsschutz
- Angaben zu den Abfällen (Verwertung / Vermeidung und Beseitigung)
- Angaben zur Abwasserwirtschaft / Entwässerungsplan / Niederschlagsentwässerung
- Angaben zur Reinigung und Desinfektion
- Bauantrag
- Baubeschreibung
- Bautechnische Berechnungen / Kosten
- Bauzeichnungen
- Brandschutzkonzept (13.04.2011 – Dipl.-Ing. Richard Wolejszo)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Futtermittelsilo
- Statische Berechnung (Sammelgrube)
- Angaben zum Betriebsgrundstück
- Angaben zur Umweltverträglichkeit / Stellungnahme zur Standortwahl
- Zustimmung der Windenergiebetreiberin
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (24.05.2011 – regionalplan & uvp) / Ergänzung vom 26.02.2013
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (26.06.2012 – regionalplan & uvp)

Über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgelegt:

- Immissionsschutzgutachten (24.10.2011) / Überarbeitung (11.10.2012)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Juni 2011) / Nachtrag (März 2013)
- Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung von Partikelimmissionen (11.03.2013)
- Optionsvertrag mit der Landwirtschaftlichen Nährstoffbörse (LNB) vom 22.02.2012

III. Bedingungen

Erdarbeiten

- Hierzu ist das Anlegen von Suchgrabungsabschnitten von 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet;
- ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen erforderlich.

Bauausführung

- Die bautechnischen Nachweise werden zur Zeit geprüft; die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bauausführung entsprechend dieser Genehmigung darf nur insoweit erfolgen, wie die geprüften Unterlagen auf der Baustelle vorliegen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage

Wasserbehördliche Erlaubnis

- Für die Versickerung von Oberflächenwasser ist eine **wasserbehördliche Erlaubnis** der Unteren Wasserbehörde **erforderlich**.

Diese ist mir spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Verkehrliche Erschließung

- Über die verkehrliche Erschließung und die ggf. erforderlichen Baumaßnahmen ist mir eine **schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Bad Iburg vorzulegen**.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen Bedingungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

IV. Auflagen

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niedersachsen-Bremen

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ entsprechen.
2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Aufgrund der ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung / Übermittlung / Aushang einer Vorankündigung,
- Erstellung einer Unterlage.

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

3. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 § 2 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen.

Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen zu erfolgen.

5. Stalleinrichtung

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.
Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen.
Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

6. Erdbehälter für Reinigungswasser

Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen.
Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 – 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 – 3 zu beachten.

7. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen.
Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

8. Flüssiggastank

Bei Flüssiggastanks ist ein Anfahrschutz vorzusehen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirkstelle Osnabrück

- Der gesamt in der Stallanlage anfallende Hähnchenmist (ca. 631 t p. a.) sowie das Reinigungswasser (ca. 150 m³ p. a.) werden einer ordnungsgemäßen, überbetrieblichen Nährstoffverwertung zugeführt (ein entsprechender Optionsvertrag mit der LNB liegt vor).
- Soweit seitens der Genehmigungsbehörde die Verpflichtung zur Installation einer Abluftreinigungsanlage ausgesprochen wird, sind Menge und Nährstoffgehalte (durch entsprechende Analysen) der anfallenden flüssigen Filtrückstände zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße, landbauliche Verwertung ist – in Absprache mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde – durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Ergänzung seitens der Genehmigungsbehörde

- Die Abgabe des Wirtschaftsdüngers

ist durch Lieferscheine, aus denen Art und Menge (in Tonnen oder cbm), der Abnehmer und das Datum der Abgabe hervorgehen, zu dokumentieren. Sie müssen vom Abnehmer rechtsverbindlich unterschrieben sein. Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Sie sind dem Landkreis Osnabrück oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen.

Fachdienst Planen und Bauen

Bauaufsicht

1. Vor Beginn der Erdarbeiten / Bauarbeiten hat sich der Antragsteller darüber zu vergewissern, ob ggf. Anlagen eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da bei Annäherung an diese Lebensgefahr bestehen kann.
2. Das vorgelegte **Brandschutzkonzept** und die darin getroffenen Aussagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die im Konzept genannten **Anforderungen sind genauestens zu beachten und umzusetzen.**
2. Wenn für die Beheizung des Stalles Gas-befeuerte oder ähnliche Warmluftgeräte eingesetzt werden, ist folgendes zu beachten:
 - Die Geräte müssen den Technischen Regeln des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches (DVGW), Arbeitsblatt 638, entsprechen.
 - Vor jedem Einstellen sind die Geräte entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu reinigen und zu warten.
 - Die Einbauvorschriften des Herstellers hinsichtlich der Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
 - Vor jedem Einschalten ist brennbares Material im Umkreis von 3,00 m vor der Heizdüse zu entfernen.
3. Die ins Freie führenden Türen müssen nach außen aufschlagen.

Ihre Anzahl, Höhe und Breite muss so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.
4. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Ställe unverzüglich verlassen können.

Dazu sind die erforderlichen Notausgänge in der Außenfassade so anzuordnen, dass von keiner Stelle der Stallanlagen ein Fluchtweg direkt ins Freie länger als 35 m ist.

Alle Ausgänge sind so einzurichten, dass sie während der Betriebszeit passierbar sind.
5. Arbeitsstättenverordnung

Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten.
6. Ein Telefonanschluss mit Anrufmöglichkeit für „Feuerwehr – Notruf 112“ muss mindestens in der Gesamtanlage an geeigneter Stelle vorhanden sein.
7. Für die Stallanlage ist ein Rauchverbot und ein Verbot über den Umgang mit offenem Feuer vorzusehen. Über den Umgang mit Feuer, offenem Licht und Rauchen ist u. a. auch durch geeignete dauerhafte Anschläge hinzuweisen. Es sind an sämtlichen Eingängen zum Stall und im Stall an geeigneten stets augenauffälligen Stellen dauerhafte Anschläge mit dem Wortlaut „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ anzubringen.
8. Die Feuerungsverordnung (FeuVO) in der zur Zeit gültigen Fassung ist einzuhalten.

Immissionsschutz

1. Die Stallungen müssen entsprechend der DIN 18910 "Klima in geschlossenen Ställen" mit einer Lüftungsanlage versehen sein, die zentral über Dach entlüftet.
2. Die geplanten Betriebseinheiten 1 + 2 sind mit einem zentralen Abluftschacht mit einer Austrittshöhe von 12,99 m über Geländeoberkante auszurüsten. Der Abluftaustrittsschacht ist entsprechend den Vorgaben des Immissionsschutzgutachtens im Süden der Stallgebäude zu positionieren.
3. Die Betriebseinheiten 1 + 2 (geplante Ställe mit je 42.000 Masthähnchenplätzen) sind mit einer Abluftreinigung für Grobstaub auszustatten und zu betreiben. Der Anlagenbetreiber hat Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit muss durchgehend mindestens 7 m/s betragen; die technischen Voraussetzungen hierfür sind dementsprechend herzustellen.
5. Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist vor Inbetriebnahme der Stallungen eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen.
Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme der Stallungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist nach hier einzureichen.
6. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind einzuhalten.

Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb die folgenden Immissions-Richtwerte in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – nicht überschritten werden:

tagsüber (6 – 22 Uhr) – 60 dB(A)
nachts (22 – 6 Uhr) – 45 dB(A)

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, durch Ermittlung einer anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG eine Geräuschmessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden.

7. Auf größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit im Stall ist zu achten. Insbesondere sind die Lüftungskanäle regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.
8. Auf dem Betriebsgelände erfolgt keine Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Geflügelmist. Dieser ist nach dem Entmisten direkt auf Transportfahrzeuge zu verladen und unverzüglich abzufahren.
Der Abtransport im überregionalen Verkehr hat in geschlossenen Fahrzeugen zu erfolgen.
9. Die Anlieferungen von Küken, Futtermitteln, der Abtransport von Kadavern und Trockenkot haben grundsätzlich innerhalb der Tageszeiten (zwischen 6 Uhr – 22 Uhr) stattzufinden.

Ggf. erforderliche Wegstrecken im Bereich der Gemeinde Lienen sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

10. Die Immissionsschutzrechtliche Abnahme wird angeordnet. Die Abnahme ist 4 Wochen vor der ersten Belegung zu beantragen.

11. Ich behalte mir ausdrücklich vor, nachträglich Auflagen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu fordern (Auflagenvorbehalt).

12. Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus Oktober 2011 und die dazugehörige Ergänzung aus Oktober 2012, das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls aus November 2011 sind als zusätzliche Antragsunterlagen Bestandteil des BImSchG-Antrages und auch Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG. Bei der Umsetzung von emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen sind auch die in den Gutachten getroffenen Annahmen verbindlich und beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

F a c h d i e n s t U m w e l t

U n t e r e N a t u r s c h u t z - u n d W a l d b e h ö r d e

Aufgrund der vorgelegten Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplans sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Anzahl der zu pflanzenden Obstbaumhochstämme ist auf 25 Stück zu erhöhen. Die Bäume sollen einen Stammumfang von 8 – 12 cm haben.

2. Der Verbisschutz ist auf die geplante Beweidung abzustimmen.

Bei Rindern und Schafen ist ein Dreibock ausreichend, bei Pferden muss allerdings ein größerer Abstand der Auszäunung für einen wirkungsvolleren Verbisschutz gewählt werden. Hierzu ist bei Bedarf Rücksprache mit dem Fachdienst Umwelt zu nehmen.

3. Die Pflanzenqualitäten für die einreihige Hecke sind wie folgt zu ändern:

Pflanzengröße: Bis auf Stieleiche alles Sträucher 2 x verpflanzt 60 – 100 cm,
Stieleiche, Heister, 2 x verpflanzt 125 – 150 cm.

4. Die geplanten Kopfweiden sind mit folgenden Qualitäten zu setzen:

Setzstange, ca. 3,0 m lang, davon 1,0 m in der Erde, mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm

(nur durch das Setzen einer derartigen Qualität kann auch das Ziel einer Kopfweide erreicht werden).

5. **Zum Schutz der besetzten Steinkauzröhre** ist ab der Einfahrt in die zur Stallanlage führende Sackgasse **Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.**

Ergänzung seitens der Genehmigungsbehörde

Die Aussagen des Landschaftspflegerische Begleitplans (Juni 2011) / Nachtrag (März 2013) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (24.05.2011) einschließlich der Ergänzung vom 26.02.2013 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die dort aufgeführten Erfordernisse, Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen sind verbindlich und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten und durchzuführen.

Untere Wasserbehörde
Abteilung Grundwasserschutz

1. Sämtliche anfallenden flüssigen Stallabgänge sind in wasserdichte Gruben oder Behälter zu leiten. Die Zuläufe sind nur mittels gedichteter Rohrleitungen oder Kanäle herzustellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung und ausreichende Lagerungsmöglichkeit (10 Monate) der Abgänge muss sichergestellt sein. (A) (L751)
2. Die Grubensohle und die aufgehenden Grubenwände sind wasserdicht herzustellen. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, als unterer Wasserbehörde, bestätigt durch den Planverfasser oder die bauausführende Firma, bis zur Schlussabnahme vorzulegen. (A) (L752)
3. Die Anlage muss in Bauart, Werkstoff, Herstellung und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und errichtet sein und so betrieben, unterhalten, stillgelegt oder beseitigt werden, dass eine schädliche Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§§ 32 und 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung). (H) (L778)
4. Der Kotumschlag (Kotverladung) auf die Transportfahrzeuge ist auf ausreichend großen Flächen (Bodenplatten aus wasserdichten Beton oder Asphaltdecken mit Deckschicht aus Gussasphalt oder Asphaltbeton in einer Stärke von 3,5 – 4,0 cm auf einer 10 – 12 cm starken Bitumenkiestragsschicht) durchzuführen.
5. Das im Bereich der Umschlagflächen anfallende, mit Kotanteilen vermischte Niederschlagswasser / Schmutzwasser ist in wasserdichte Gruben zu leiten und landwirtschaftlich zu verwerten.

Fachdienst Ordnung
Brandschutz

- Für den Erstangriff im Brandfall ist ein Löschwasserbehälter mit 50 m³ Inhalt gem. DIN 14230 anzulegen.

Wasser- und Bodenverband
„Iburg – Süd“

Das Baugrundstück unterliegt den Satzungsregelungen des Wasser- und Bodenverbandes.

Da das Gewässer 208 jährlich 2-maliger intensiver Unterhaltung bedarf, ist § 6 der Satzung - Beschränkungen des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Unterhaltung - besonders zu beachten.

Danach dürfen Ufergrundstücke nur so bewirtschaftet werden, dass

- die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird,
- bauliche Anlagen, auch massive Einzäunungen und Anpflanzungen dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 3 m von der Böschungsoberkante errichtet werden,
- Mähgut und Aushub müssen auch weiterhin vom Anlieger aufgenommen werden.

Fachdienst 10
Veterinärdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

1. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen befestigt, im Verladebereich auch desinfizierbar (Pflasterung, Betondecke o. ä.) sein.
2. Die zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Tiere vorgesehenen **Spezialbehälter** müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 (früher Tierkörperbeseitigungsanstalt) geschlossen, fugendicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Größe und Anzahl sind so zu bemessen, dass auch bei einer erhöhten Verlustrate in einem ansonsten „normalen“ Mastdurchgang alle verendeten Hähnchen in diesen gelagert werden können. Bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Kadaver bei einer Temperatur von maximal 7 ° C zu lagern.
Die Lagerung und Abholung der toten Tiere hat in der Nähe der Ein – und Ausfahrt zum Betriebsgelände zu erfolgen. Nach jeder Benutzung sind die Behältnisse gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Der **Zugang zur Stallanlage** darf nur über einen separaten Vorraum (**Hygieneraum**) erfolgen. **Im Vorraum der Stallanlage müssen** geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel (Handwaschbecken mit Schlauchanschluss) sowie zum Aufbewahren von Schutz- und Arbeitskleidung vorhanden sein. Der Boden des Vorraumes muss gefliest sowie mit einem geruchsdichten Bodenabfluss ausgestattet sein. Die Wände sind zumindest mit einem abwaschbaren Anstrich zu versehen.
4. Stallboden, -wände, -decken und -einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie **Reinigung und Desinfektion** möglich ist. Dabei ist insbesondere auf ein ausreichendes Gefälle des Stallbodens zu den Abflüssen zu achten. Vor jeder Neubelegung ist die gesamte Anlage nass zu reinigen und mit einem von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüften Mittel zu desinfizieren. Alle bei der Reinigung bzw. Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten sind einem Sammelbehälter zuzuführen.
5. Vor der ersten Belegung des Stalles sind prüffähige Unterlagen über die nach § 6 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.11.2004 (i. d. z. Zt. geltenden Fassung) zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für den Fall tierseuchenbehördlich angeordneter Tötungen vorzulegen.

Hinweis :

Auf die Vorlage der Nachweise kann verzichtet werden, sofern vor der Belegung des Stalles die Mitgliedschaft in der GESEVO GmbH und die betriebliche Einhaltung der in dem Vertrag mit der Gesellschaft aufgeführten Vertragsbedingungen durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nachgewiesen werden.

6. Der Stall darf erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme erstmalig belegt werden. Diese ist spätestens 4 Wochen vor der erstmaligen Belegung zu beantragen.
7. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 1-4, 18 – 20) einzuhalten (Werte je Stall) :

a) Tränken/Fütterung: Es sind je nach Ausstallgewicht bis zu 3.006 Tränkenippel sowie 277 m Troglänge (bei Rundtrögen) je Stall erforderlich.

- b)Lüftung: Die Lüftungsanlage muss einen Luftaustausch von mind. 360.000 m³ je Stunde je Stall ermöglichen. Das Vorhalten einer weiteren Reserve in Höhe von mind. 10 % je Stall (= insgesamt 396.000 m³ / h) wird insbesondere auch im Hinblick auf zu erwartende überdurchschnittlich gute Gewichtszunahmen und das Auftreten extremer Witterungsbedingungen für erforderlich gehalten. Die Leistung der Anlage ist durch eine Bescheinigung (Lüftungsprotokoll) der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.
- c)Lichtöffnungen: Bei einer Stallgrundfläche von 2048,7 m² sind mindestens 61,46 m² (netto) an Fenstern, Lichtbändern o. ä. erforderlich. Hierbei ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung über die gesamte Stallfläche zu gewährleisten.
Der Einbau eines Lichtbandes an nur einer Stallseite ist nicht zulässig!
- d)Einstreu: Masthühner müssen „ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu“ haben, die „zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist“. Dies ist nach hiesiger Auffassung in der 2. Masthälfte nur mit einem automatisierten Nachstreusystem zu gewährleisten.
- e)Besatzdichte: Unter Zugrundelegung der höchstzulässigen Besatzdichte von 35 kg (Tiere unter 1600 g) bzw. 39 kg / m² (Hähnchen ab 1.600 g) dürfen in Abhängigkeit von der Mastdauer bzw. vom Mastendgewicht zum Zeitpunkt der Ausstellung nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Tierzahlen je Hähnchenmaststall gehalten werden:

Stallfläche je Masstall	2048,7	m²
Mastkapazität bei 35 kg/m²	71704,5	Kg
Mastkapazität bei 39 kg/m²	79899,3	Kg
	kg/Tier	zulässige Tier- zahl
	1,5	47803
	1,55	46260,96774
	1,59	45097,16981
	1,6	53266,2
	1,75	45656,74286
	1,9	42052,26316
	2	39949,65
	2,15	37162,46512
	2,3	34738,82609
	2,4	33291,375
	2,5	31959,72
	2,6	30730,5

Ergänzung seitens der Genehmigungsbehörde

Lt. Antrag und Genehmigung dürfen je Stall nur 42.000 Tiere gehalten werden.

An die erforderliche Einhaltung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg/m² im Gewichtsbereich bis 1600 g wird ausdrücklich erinnert!
Dies ist bei der Planung der einzustellenden Kükenzahl und der rechtzeitigen ersten Ausstallung „Vorgreifen“ zu berücksichtigen, da es hier leicht zu einer Überschreitung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg kommen kann.

Verstöße sind im Regelfall als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern gem. § 37 Abs. 1 Nr. 25 und 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu ahnden!

8. In der Farmanlage darf nur Geflügel gehalten werden, das durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit schutzgeimpft wird. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise in der Farmanlage zu führen.

Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

1. Die Ställe sind weitgehend gegen Schadnager zu sichern. Hierzu gehört auch eine Vermeidung von Futtermittelresten außerhalb der Stallgebäude.

Bei einem Befall mit Wanderratten sind sachgerechte Tilgungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Rattenbekämpfungsverordnung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

2. Die Tiertränken sind gegenüber der Trinkwasserinstallation gemäß DIN 1988-100 in Verbindung mit DIN EN 1717 abzusichern (freier Auslauf).
3. Die vorgesehenen Lüftungsanlagen sollten so geplant werden, **dass beim Vorliegen neuer wissenschaftlicher Kenntnisse zur Gesundheitsrelevanz von Bioaerosolen / geänderter rechtlicher Vorgaben etc. ggf. eine Nachrüstung mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen möglich ist.**
4. Der Arzneimiteinsatz (insbesondere Antibiotikagaben) sind zielgerichtet zu minimieren, um die Entwicklung und Ausbreitung resistenter Keime zu vermeiden.
5. Es ist beim Betrieb durch Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen darauf zu achten, dass keine pathogenen Keime in das Umfeld verschleppt werden.

V. Hinweise

Fachdienst 10

Veterinärdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

- Auf die Vorgaben der **Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (§§ 1 – 6, siehe Anlage)**, die sonstigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die **Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 06.04.2009 (§§ 1-7, 25 – 29)** in den jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Vorgaben der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Neufassung vom 22.08.2006) (Abschnitt 1 §§ 1 – 4, Abschnitt 4 §§ 16 – 20 / siehe Anlage)** sind zu beachten.

Ergänzung seitens der Genehmigungsbehörde

Es wird empfohlen, die Anlage lückenlos einzufrieden.

Fachdienst Planen und Bauen Untere Denkmalschutzbehörde

- Wir weisen darauf hin, dass die entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs- / Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind.

- Darüber hinaus ist bei späteren Erdarbeiten die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

VI. Allgemeine Hinweise

1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung;
die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf erneut der Genehmigung.
3. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten **können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden.**
4. Zur Erfüllung von nachträglichen Anordnungen ist ggfs. eine Genehmigung erforderlich.
5. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gem. § 18 BImSchG mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

7. Die Genehmigung erlischt außerdem, wenn

- a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

8. Auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.

Hiernach würden Sie u. a. ordnungswidrig handeln, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung über den Betrieb der Anlage zuwiderhandeln, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- b) die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändern,
- c) einer vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Anlage entgegen der vollziehbaren Untersagung weiter betreiben.

9. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,

- a) nach einem Monat, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
- b) im Falle eines Verwaltungsstreits, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

10. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Sollten Sie trotzdem vor Ablauf der Rechtsmittelfrist mit den Bauarbeiten beginnen, besteht für Sie keine Möglichkeit, gegen den Landkreis Osnabrück nach § 839 BGB bzw. aus einem enteignungsgleichen Eingriff einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung wirksam wird.

VII. Begründung / Verfahrensablauf

1. Bauvorhaben

Herr Laurenz Wesselkock beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau von zwei baugleichen Hähnchenmastställen auf dem Flurstück 62 in der Flur 15 der Gemarkung Ostentfelde. Nach Fertigstellung des o.g. Bauvorhabens sind an Stallplätzen vorhanden:

Tierart	Stallplätze
Masthähnchen, im Splittingverfahren	84.000

2. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die Immissionsschutzrechtliche Bewertung des o.g. Bauvorhabens erfolgt auf Basis der

- Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL),
- VDI-Richtlinien 3471 – 3473 (Entwurf), 3894 (1).

Diese beinhalten Grenzwertregelungen für die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen.

Die Besatzdichte beträgt 168,0 Großvieheinheiten (GV). Für die Bewertung der Anlage wurden die Angaben aus der Betriebsbeschreibung des Antrages, sowie aus dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen vom 24. Oktober 2011 und der Ergänzung vom Oktober 2012 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG) und das Schalltechnische Gutachten vom 18. November 2011 von dem Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus (anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG) verwendet. Der Standort des geplanten Bauvorhabens und das umgebende Untersuchungsgebiet liegen planungsrechtlich im Außenbereich der Stadt Bad Iburg.

Beurteilung der Geruchsemissionen

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass sich in dem Bereich, in dem die Gerüche, die von der geplanten Tierhaltung des Betriebes Wesselkock ausgehen, wahrgenommen werden können, weitere Tierhaltungsanlagen befinden, die das Niveau der Geruchsbelastungen, denen die vorhandenen Wohngebäude im Beurteilungsgebiet ausgesetzt sind, in nicht unerheblichen Maße mit beeinflussen und deshalb auch bei der Geruchsimmissionsbeurteilung mit berücksichtigt werden müssen.

Somit ist nach Maßgabe der GIRL der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen bei einer Bewertung allein auf Grundlage der VDI 3471 bzw. 3472 und der TA Luft als „nicht gesichert“ einzustufen.

Im vorliegenden Immissionsschutzgutachten wurde deshalb eine Ausbreitungsrechnung nach der in der GIRL vorgegebenen Methodik durchgeführt, die es ermöglicht, die o.g. Vorbelastungen bei der Geruchsimmissionsbeurteilung zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 4.5 der GIRL wurde hierbei das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000G mit der Software-Plattform AustalView angewandt.

Die Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die modifizierten Geruchsstundenhäufigkeiten steigen in dem Beurteilungsgebiet durch die geplanten Masthähnchenställe um 0 – 5 % der Jahresstunden an. Der Grenzwert für den Außenbereich (20 %) wird an allen Wohnhäusern, die sich nicht auf einem Betrieb mit eigener Tierhaltung befinden, in der hier entscheidenden Plan-Situation eingehalten. (siehe hierzu Abbildungen III A bis III C des Immissionsschutzgutachtens).

Die Wohnhäuser, die sich auf den landwirtschaftlichen Betrieben mit eigener Tierhaltung befinden, sind laut GIRL (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009 – 33-40500/201.2 – v. 23.06.2009 Nds. MBI Nr.36/2009 S.794 – VORIS 28500 – Abschnitt „Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich, Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen) nicht in die Beurteilung der Geruchsimmisionssituation einzubeziehen; da die Anwohner, in einer durch Viehhaltung geprägten Region, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser „Schicksalsgemeinschaft“ eine entsprechende Geruchskulisse zu tolerieren haben und daher keinen Schutzanspruch genießen. Dies gilt beim Vorhandensein von gleichen Tierarten auf benachbarten Betrieben. Handelt es sich um unterschiedliche Tierarten mit entsprechend unterschiedlichen Geruchsqualitäten, werden die Wohnhäuser in die Betrachtung mit einbezogen, allerdings wird dann von einer unzumutbaren Geruchsstundenhäufigkeit bis zu 50 % ausgegangen, da selbst bei diesem Wert grundsätzlich von keiner Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden kann (Urteile: OVG Münster Az.: 22 A 5565/00 und OVG Lüneburg Az.: 1 LB 980/01 4 A 3525/98).

Aufgrund der oben dargelegten Einordnung ist der Bau und Betrieb der beantragten Vorhaben unter Berücksichtigung der dieser Beurteilung zugrunde gelegten Vorbelastung und der Annahmen hinsichtlich der Auslegung der geplanten Stallbauten nach Maßgaben der GIRL aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar.

Beurteilung der Ammoniakemissionen

Nach Anhang I Tabelle 11 der TA Luft wird die beantragte Tierhaltung des Betriebes Wesselkock Ammoniakemissionen in Höhe von 4.082 kg NH₃ pro Jahr verursachen. Hieraus ergibt sich nach Abbildung 4 der TA Luft ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von 413 m. Die Unterschreitung dieses Abstandes liefert gem. TA Luft zunächst einen Anhaltspunkt für mögliche Schäden an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak. Als empfindliche Ökosysteme gem. TA Luft sind z. B. Heiden, Moore und Wald einzustufen.

Innerhalb des o.g. Vorsorgeabstandes nach Anhang I der TA Luft befindet sich in etwa 265 m südlicher Richtung eine Waldfläche.

Zur weiteren Prüfung war deshalb eine auf die o. g. Wälder bezogene gutachterliche Prognose und Beurteilung der Ammoniakimmissionen sowie auch der Ammoniakdeposition erforderlich.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Grenzwert von 3 µg/m³ für die maximal zulässige Ammoniakzusatzbelastung wird gegenüber der südlich gelegenen Waldfläche eingehalten. Hier beträgt die Ammoniakzusatzbelastung maximal 0,15 µg/m³.

Auch der gemäß den Vorgaben der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems für Wald festgesetzte Depositionsgrenzwert von 4 kg Rein-N je Hektar und Jahr wird um > 80 % unterschritten. Die Ammoniakzusatzdeposition in den Wald südlich der Tierhaltungsanlage wird durch die beantragten Baumaßnahmen um maximal 0,8 kg Rein-N je Hektar und Jahr ansteigen.

Das Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen wurde im Oktober 2011 erstellt. Bei der Beurteilung der Stickstoffdeposition wurde der zu dem Zeitpunkt angewendete Grenzwert von 4 kg Rein- N je Hektar und Jahr (gem. Erlass Bezirksregierung Weser- Ems 08.02.2000) berücksichtigt.

Für die Ausbreitungsrechnungen zur Stickstoffdeposition wurde die Depositionsgeschwindigkeit mit 0,02 m/s für Wald gem. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 11.04.2011 sachgerecht angewendet.

Auf Grund des Gemeinsamen Runderlass des Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 01.August 2012 (veröffentlicht am 29.08.2012) zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; hier: Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme, Hinweise für die Durchführung der Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft, gilt ein geforderter Grenzwert von 5 kg Rein-N je Hektar und Jahr.

Da es sich um einen neuen Standort für die Stallanlage handelt (keine bereits bestehende Tierhaltung an diesem Standort), sind die im Immissionsschutzgutachten dargestellten Immissionswerte für die Stickstoffzusatzbelastung mit der Gesamtbelastung durch die Anlage gleichzusetzen.

Im Immissionsschutzgutachten wird eine maximale Stickstoffdeposition von 0,8 kg Rein-N je kg und Jahr an dem nächstgelegenen Waldstück - südlich der geplanten Anlage - erreicht. Eine in dem o.g. Erlass genannte Sonderfallprüfung nach dem Ablaufschema des geltenden LAI-Leitfadens entfällt. Der Grenzwert für die Stickstoffdeposition von 5 kg Rein-N je Hektar und Jahr wird gegenüber allen als stickstoffempfindliche Ökosysteme einzustufende Waldflächen eingehalten.

Beurteilung der Schwebstaubemissionen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist eine Bestimmung der Schwebstaubimmissionen erforderlich, wenn ein Bagatellmassenstrom von 1 kg/h einatembare Staub für gerichtete Quellen nach Ziffer 5.5 der TA Luft (Abluftaustrittshöhe > 10 m über Grund und > 3m über First) bzw. von 0,1 kg/h für diffuse Quellen überschritten wird.

Die Gesamtstaubemissionen für den Betrieb Wesselkock stellen sich wie folgt dar (nach VDI 3894 Blatt 1 (09/2011)):

Tierart (Haltungsform)	Stallplätze	Staubfreisetzung	
		kg/ TP u. a	g/ h
Masthähnchen, Boden-haltung	84.000	0,03	287,7
Gesamt:			288,0

Die Gesamtstaubemissionen der beantragten Tierhaltung betragen 288 g/h und liegen damit über dem für diffuse Quellen geltenden Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h (gerundet maximal 149 g/h). Die o.g. Voraussetzungen für gerichtete Quellen werden von den Stallanlagen des Betriebes Wesselkock laut vorliegender Bauzeichnung erfüllt. Damit macht dieser Staubmassenstrom rund 20 % des Bagatellmassenstromes aus. Die Staubemissionen der beantragten Anlage sind somit so gering, dass von ihnen keine immissionsschutzrechtlich relevanten Umweltwirkungen ausgehen. Eine Bestimmung der Schwebstaubimmissionen (Ausbreitungsrechnung für Schwebstäube) ist nicht erforderlich.

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für die PM₁₀-Staubbelastung kann gem. TA Luft trotz Überschreitung des Bagatellmassenstroms bei einer geringen Immissionsvorbelastung entfallen. Hierzu muss nach Ziffer 4.6.2.1 der TA Luft der Jahresmittelwert am Ort der höchsten Vorbelastung unter 85 % des Konzentrationsgrenzwertes für Feinstaub, d.h. unter 34 µg/m³ liegen und der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ als Mittelwert der letzten drei Jahre an weniger als 15 x pro Jahr überschritten werden. Die Vorbelastung ist aus den Ergebnissen von Messungen aus den Messstationen der Bundesländer abzuleiten. Im Bundesland Niedersachsen werden die Messungen vom Lufthygienischen Überwachungssystem Niedersachsen (=LÜN) durchgeführt. Das LÜN Niedersachsen verfügt über insgesamt 22 Messstationen, die beiden nächstgelegenen befinden sich in Osnabrück und Lingen. Die Ergebnisse der Messjahre 2008 – 2010 für diese Stationen und für das Weserbergland sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Messjahr	Emsland		Osnabrück		Weserbergland	
	JMW	ÜT	JMW	ÜT	JMW	ÜT
2008	17	2	18	6	19	6
2009	18	6	19	9	18	8
2010	19	14	20	10	19	12
Durchschnitt	18	7	19	8	19	9

JMW= Jahresmittelwert (µg/m³) ÜT= Überschreitungen des 24-Stunden- Mittelwertes

Die v.g. Ergebnisse der amtlichen PM₁₀-Messungen für die vorliegenden drei Jahre zeigen, dass der Jahresmittelwert den Schwellenwert von 34 µg/m³ im gesamten Südwesten Niedersachsens deutlich unterschritten hat und dass der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ in keinem Fall oberhalb der Höchstwert-Häufigkeitsschwelle von 15 Tagen pro Jahr lag.

Auf Grundlage der TA Luft folgt hieraus, dass die PM₁₀- Vorbelastung so gering ist, dass eine anlagenbezogene Prüfung der PM₁₀- Staubzusatzbelastung nicht mehr notwendig ist. Allerdings wurde im Rahmen des vorliegenden Immissionschutzgutachtens eine Ausbreitungsrechnung für PM₁₀- Stäube angefertigt. Es zeigt sich, dass die PM₁₀- Zusatzbelastung in der Luft, ausgehend von der angestrebten Masthähnchenhaltung des Betriebes Wesselkock, die Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³ in einem Gebiet überschreitet in dem keine Wohnhäuser liegen. Im Bereich der benachbarten Wohnhäuser erreicht die PM₁₀-Staubzusatzbelastung ein Maximum von 0,08 µg/m³. Die Gesamtbelastung für PM₁₀-Staub liegt unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung unterhalb der Grenzwerte gem. 22.BImSchV und TA Luft. (vgl. Immissionschutzgutachten Kap.6.6) Die Staubemissionen der beantragten Tierhaltung haben keine immissionschutzrechtlich relevanten Umweltwirkungen.

Beurteilung der Lärmemissionen

Nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 1998 darf der Geräuschpegel an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (in dieser Kategorie sind auch Außenbereichslagen einzuordnen) tagsüber, d.h. zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends 60 dB (A) und nachts, d.h. von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, 45 dB (A) nicht überschreiten. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Gemäß TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück u.a. in Mischgebieten durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern „[...]sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB (A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden [...]“. Für Mischgebiete sind folgende Grenzwerte festgelegt: Mischgebiete IGW = 64/54 dB (A) tags/nachts.

Für die Beurteilung der Lärmsituation im Bereich der geplanten Tierhaltungsanlage wurde im November 2011 ein Schalltechnisches Gutachten von Richters & Hüls- Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus vorgelegt.

Die Aussagen dieses Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Durch den geplanten Gesamtbetrieb der Tierhaltungsanlage -unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben- werden im Tages- und Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte an der betriebsfremden, benachbarten Wohnbebauung um mindestens 6 dB (A) unterschritten. Berechnungen zur Spitzenpegelsituation nach TA Lärm ergaben, dass die Immissionsgrenzwerte für Einzelereignisse an den Immissionspunkten ebenfalls unterschritten werden.

Der anlagenbezogene Mehrverkehr unterschreitet die Immissionsgrenzwerte um mindestens 3 dB(A) und ist deshalb als nicht relevant anzusehen.

Die Schwellenwerte für Geräuschimmissionen gemäß den Ziffern 6 und 7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 werden unterschritten. Insofern kann der im Rahmen der geplanten Hähnchenmastställe entstehende Geräuschpegel nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner betrachtet werden.

Bioaerosolimmissionen

Auf Grundlage des Gem. RdErl. d. MU, d.MS u. d. ML v. 22.03.2013 -33-40501/207.01- Durchführung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen waren weitere Unterlagen nachzureichen.

In dem o.g. Erlass ist die Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik bei der Durchführung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen ausgeführt.

Im vorliegenden Verfahren liegen Hinweise vor, die die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu den Bioaerosolemissionen („Keimgutachten“) verlangen. In diesem Sachverständigengutachten muss im ersten Schritt ein Gutachten erstellt werden, in dem mittels Ausbreitungsrechnungen für die Schwebstaubkonzentrationen PM₁₀ und PM_{2,5}- unter Berücksichtigung der Vorbelastungen- eine Beurteilung des Gefährdungspotentials durch Bioaerosole erfolgen. Soweit die Irrelevanzgrenze von 1,2 µ/m³ bei PM₁₀- Stäuben bzw. 0,75 µg/m³ bei PM_{2,5}- Stäuben an den Immissions-orten eingehalten wird, ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

Sollten diese Werte überschritten werden, ist eine weitergehende Betrachtung mit Bioaerosolmessungen erforderlich.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolimmissionen vom 11.03.2013 erstellt und von der LWK Niedersachsen eingereicht.

Die Beurteilung dieses Sachverständigengutachtens erfolgte am 04.05.2013 durch Herrn Tenhaken (FD 8 – Gesundheitsdienst).

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass aus umwelthygienischer Sicht nach heutigem Kenntnisstand keine relevante Bioaerosolbelastung durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohngebäuden zu erwarten ist.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Laurenz Wesselkock beantragt die Genehmigung für den Neubau von zwei baugleichen Masthähnchenställen im Außenbereich der Gemarkung Ostenfelde.

Gegen die o.g. Bauvorhaben bestehen unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen keine Bedenken. Die Prüfung der zu erwartenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen durch die Anwendung der TA Luft und der VDI – Richtlinien ergibt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte. Ebenso werden die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten.

Die immissionsschutzrechtliche Abnahme ist vor Inbetriebnahme erforderlich.

Für die beantragten Maßnahmen war gem. § 4 BImSchG i. V. mit § 1 und 2 und der lfd. Nr. 7.1.3.1, Spalte C, Buchstabe G des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG am 30.12.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und der Neuen Osnabrücker Zeitung öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 06.01.2012 bis zum 06.02.2012 beim Landkreis Osnabrück und der Stadt Bad Iburg aus. In der Einwendungszeit vom 06.01.2012 bis zum 20.02.2012 wurden Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 02., 03. und 06.07.2012 erörtert.

Von der Sitzung wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Beteiligten überbracht bzw. übersandt wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgelegt:

Stadt Bad Iburg, RWE, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - , Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Osnabrück), Wasser- und Bodenverband „Iburg - Süd“, beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Ordnung (Brandschutz, Untere Jagdbehörde), Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Wasserbehörde), Veterinärdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück sowie Planen und Bauen.

Von den beteiligten Stellen wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Zudem wurde im Rahmen des Verfahrens durch die zuständigen Behörden gem. § 3 c UVPG vorgeprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Dies war nicht der Fall.

Desweiteren wurde aufgrund der örtlichen Nähe zum beantragten Vorhaben die Gemeinde Lienen beteiligt. Die Gemeinde hatte keine Bedenken, soweit folgende Anregungen beachtet werden:

- Durch Filteranlagen sichergestellt wird, dass von der Hähnchenmastanlage und der Festmistausbringung keine Geruchsimmissionen ausgehen, die den Tourismus / Fremdenverkehr unzumutbar beeinträchtigen,
- dass eventuell mit Antibiotika versetzte Ausscheidungen der Tiere nicht auf Ackerflächen der Gemeinde Lienen ausgebracht werden,
- bei der Verkehrsbelastung die besonderen Belange der Gemeinde berücksichtigt werden,
- die Grenzgängeroute für Radfahrer in besonderer Weise geschützt wird.

Aufgrund den vorliegenden Antragsunterlagen, Gutachterliche Äußerungen, Stellungnahmen und diskutierten Sachverhalten im Erörterungstermin wird der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen zur Minimierung der Emissionen / Immissionen versehen um zu gewährleisten, dass von der Anlage keine unzulässigen Geruchsimmissionen für die im Umfeld liegenden Wohnhäuser oder sonstigen Nutzungen, ebenso wie Schäden an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak sowie unzulässige Staubemissionen ausgehen.

Darüber hinaus wird im Genehmigungsbescheid darauf hingewiesen, dass auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden können, um die Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu gewährleisten. **Zudem wird der Bescheid mit einem Auflagenvorbehalt versehen.**

Das heißt, sollte sich die Immissionssituation anders darstellen als jetzt beurteilt, **ist eine nachträgliche Korrektur durch weitergehende immissionsschutztechnische Anordnungen möglich (bspw. Verbesserung / Nachrüstung von Anlagenteilen), soweit dies gesetzlich fundiert ist und dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.**

Das Verfahren wurde und wird gemäß den §§ 1 - 14, 18 - 21, der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung durchgeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG sichergestellt werden und somit keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Diese Entscheidung ist den am Verfahren Beteiligten zu übermitteln sowie öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und der Neuen Osnabrücker Zeitung.

VIII. Kosten

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung, Prüfung der statischen Unterlagen und Veröffentlichungen) zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der lfd. Tarif-Nr. 44 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Anlagen

- Ausfertigung der Antragsunterlagen – Bauherr
- Unfallverhütungsvorschriften
- Hühner-Salmonellen-Verordnung
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Geflügelpest-Verordnung